

# **B E K A N N T M A C H U N G**

## ***der Veröffentlichung und Auslegung von Planunterlagen***

***im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für das Vorhaben:***

**Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes, Planungsabschnitt Ensdorf - Bahn-km 19,118 bis Bahn-km 21,055 der Strecke 3230 Saarbrücken Hbf – Karthaus**

**Gemarkung Ensdorf in der Gemeinde Ensdorf**

**im Landkreis Saarlouis**

Die DB Netz AG, Karlsruhe hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken beantragt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr/Anhörungsbehörde führt das Anhörungsverfahren nach § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch.

Im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms an bestehenden Schienenwegen des Bundes plant die **DB Netz AG** entlang der **Eisenbahnstrecke 3230, Saarbrücken Hbf – Karthaus** den **Neubau von drei Lärmschutzwänden zwischen Bahn-km 19,118 und 21,055**.

Die neu zu bauenden Lärmschutzwände sollen in Abschnitten errichtet werden:

- LSW 1: von km 19,137 bis 21,053 links der Bahn, 1889 m, Höhe 3 m
- LSW 2: von km 19,848 bis 21,031 rechts der Bahn, 1183 m, Höhe 3 m
- LSW 3: von km 19,120 bis 19,405 rechts der Bahn, 285 m, Höhe 3 m

Für das Vorhaben und als Baustelleneinrichtungsflächen werden Grundstücke innerhalb der Gemeinde Ensdorf in der Gemarkung Ensdorf im Eigentum der DB Netz AG, der Gemeinde Ensdorf und in Privatbesitz sowohl vorübergehend als auch dauerhaft in Anspruch genommen.

Das Vorhaben befindet sich im Nahbereich von Wohnbebauung, so dass eine zeitweise Beeinträchtigung der betroffenen Anwohner während der Bauarbeiten durch Lärm, Staub und Erschütterungen möglich erscheint.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz erforderliche Durchführung der **Öffentlichkeitsbeteiligung** erfolgt wegen der zur Eindämmung der Auswirkungen bestehenden Beschränkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (**Planungssicherstellungsgesetz PlanSiG** vom 20. Mai 2020 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 24, S. 1041, am 28. Mai 2020).

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Anhörungsbehörde stellt den **Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen** (Erläuterungsbericht, Übersichts- und Lagepläne, Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen u.a.) zum Vorhaben „**DB-Strecke 3230, Lärmsanierung Ensdorf - Anhörungsverfahren**“ auf der Internetseite des Saarlandes ([www.saarland.de](http://www.saarland.de)) im Themenportal „**Verkehr**“ in der Rubrik „**Planfeststellung**“ unter „**Bundeseigene Eisenbahnen**“ der Öffentlichkeit zur **allgemeinen Einsichtnahme** zur Verfügung in der Zeit

**von Mittwoch, 24. Februar 2021,  
bis Dienstag, 23. März 2021  
(einschließlich).**

Die Planunterlagen liegen zeitgleich als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 PlanSiG) zur allgemeinen Einsicht bei der Gemeinde Ensdorf, Provinzialstraße 101a, 66806 Ensdorf, in Zimmer 012 im Erdgeschoss des Rathauses aus.

Montag bis Donnerstag 8:30 h - 12:00 h und 13:30 h - 15:30 h;  
Freitag 8:30 h - 12:00 h

Um zur Einsichtnahme Einlass ins Rathaus der Gemeinde Ensdorf zu erhalten, ist eine telefonische Voranmeldung/Terminvereinbarung entweder unter der Telefonnummer 06831 / 504157 oder per E-Mail an [ablaes@gemeinde-ensdorf.de](mailto:ablaes@gemeinde-ensdorf.de) erforderlich.

Bei Eintritt ins Rathaus sind die aktuellen Hygiene- und Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes in der derzeit anhaltenden COVID-19-Pandemie (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Abstandsregelung mindestens 1,50 m zu anderen Personen) zu beachten.

**1.** Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis Dienstag, 06. April 2021,**

**(einschließlich, maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels),**

**bei der Gemeinde Ensdorf, Provinzialstraße 101a, 66806 Ensdorf**

**oder**

**beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr,  
Abteilung A, Referat A/5, Anhörungsbehörde,  
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken**

Einwendungen gegen den Plan **schriftlich oder zur Niederschrift** erheben. Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie **müssen** Personen zur Aufnahme der Niederschrift telefonisch eine Terminabsprache vereinbaren:

- bei der Gemeindeverwaltung Ensdorf unter Telefon 06831 / 504157
- bei der Anhörungsbehörde unter Telefon 0681 / 501 – 1842.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift der Einwender\*innen enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse (den geltend gemachten Belang) benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer vervielfältigten gleichlautenden Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

**2.** Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

**3.** Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz -AEG). Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin bzw. eine Online-Konsultation statt, wird dies ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin (Erörterung bzw. Online-Konsultation) gesondert benachrichtigt. Für die Durchführung einer ersatzweisen Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten vom Erörterungstermin bzw. von der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sofern ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation stattfindet, ist das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Termins beendet.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

**4.** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.

**5.** Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

**6.** Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender\*innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

**7.** Die Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da sich nach überschlägiger Prüfung ergeben hat, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten sind.

**8.** Mit dem Beginn der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

**9.** Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

VO. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.saarland.de](http://www.saarland.de) im Themenportal „Verkehr“ in der Rubrik „Planfeststellung“ unter „Hinweise zum Datenschutz“.

**Aktueller Hinweis COVID-19-Pandemie (SarsCoV2/Corona-Virus):**

Es wird verstärkt auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Planunterlagen auf der **Internetseite des Saarlandes ([www.saarland.de](http://www.saarland.de))** im Themenportal „**Verkehr**“ in der Rubrik „**Planfeststellung**“ unter „**Bundeseigene Eisenbahnen**“ hingewiesen, um direkte Kontakte zu vermeiden und die Anforderungen des Infektionsschutzes einzuhalten.

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Gemeindeverwaltung Ensdorf ist **aufgrund der COVID-19-Pandemie** unter Beachtung der **Beschränkungen** zu den in der Bekanntmachung genannten Bedingungen nur als **zusätzliche Informationsmöglichkeit** gegeben. Es sind die aktuellen Hygiene- und Verhaltensregelungen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders zu beachten.

Saarbrücken, den 26. Jan. 2021

Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit, Energie und Verkehr  
- Anhörungsbehörde -  
im Auftrag



Silke Jäger  
(Regierungsdirektorin)